## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 17. Juni 1982

14. Stück

15. Verordnung: Sperrzeiten im Gastgewerbe; Abänderung.

15.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. Mai 1982, mit der die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Betriebsarten des Gastgewerbes festgelegt werden (Sperrzeitenverordnung 1982)

Auf Grund des § 198 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1981, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe werden der Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und der Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für Wien wie folgt festgelegt:

	Betriebyan	Sporrstunde Uhr	Adisperts stande Uhr
a)	Hotel, Gasthof	24	6
b)	Gasthaus	24	6
c)	Restaurant		
	Kaffeerestaurant	2	6
d)	Buffet, Imbißstube	24	6
e)	Branntweinschenke	19	5
f)	Bar	4	10
g)	Eissalon	23	8
h)	Kaffeehaus	2	6
i)	Espresso	2	6
	Kaffeekonditorei		6
k)	übrige Betriebsarten	24	6

- (2) Branntweinschenken sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.
- § 2. (1) Am 24. Dezember sind alle Gastgewerbebetriebe um 20.00 Uhr zu schließen.

- (2) In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Jänner (Silvesternacht) entfällt für alle Gastgewerbebetriebe mit Ausnahme der Branntweinschenken die Sperrstunde.
- § 3. (1) Die Anwendung dieser Verordnung bestimmt sich nach der in der jeweiligen Gastgewerbekonzession festgelegten Betriebsart.
- (2) Wird in einer Betriebsstätte das Gastgewerbe in hinsichtlich der Sperrzeiten verschieden geregelten Betriebsarten ausgeübt, dann gelten hinsichtlich des gesamten Betriebes die strengeren Sperrzeiten, sofern nicht in Ansehung jeder Betriebsart für eine Trennung der Zugänge sowie der Aufenthaltsräume für die Gäste gesorgt ist.
- § 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für
  - a) die in Bahnhöfen und auf Marktgebiet gelegenen Gastgewerbebetriebe,
  - b) Beherbergungsbetriebe hinsichtlich der Beherbergung von Gästen (§ 189 Abs. 1 Z 1 GewO 1973) sowie der Verabreichung von Speisen und des Ausschankes von Getränken an Beherbergungsgäste.
- § 5. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 375 Abs. 1 Z 70 der Gewerbeordnung 1973 die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Oktober 1957, LGBl. für Wien Nr. 27, betreffend die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 20/1964 und 24/1968 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Veleta

Amtsführender Stadtrat